

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, für alle unsere Lieferungen und Leistungen und bilden einen angeschlossenen Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit sie von Studer SHK ausdrücklich und schriftlich als anwendbar erklärt worden sind. Weitere Bestimmungen, die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Studer SHK beigelegt werden, gehen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Widersprüchen vor.

Angebote und Angebotsgrundlagen

Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Offensichtliche Irrtümer in der Preisberechnung von Angeboten können nachträglich in Rechnung gestellt werden. Die Angebotspreise und -bedingungen berücksichtigen den Umfang der angebotenen Arbeiten insgesamt; wird nur ein Teil des Vorhabens in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Abschnitten, so können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei unvorhersehbaren Erschwernissen, wie z.B. Auflagen der Baubehörde, Schwierigkeiten beim Bohren von Erdsonden, bestehende Leitungen, die angepasst werden müssen etc. Die Offert-Gültigkeit beträgt 1 Monat. Die vorliegende Offerte wurde mit den heute gültigen Fabrikpreisen kalkuliert. Eine allfällige Anpassung der Materialpreise durch die Zulieferanten infolge der globalen Verknappung des Rohstoffes werden bei der Schlussrechnung separat ausgewiesen und verrechnet.

Vorschriften und Verhältnisse am Bestimmungsort

Der Besteller hat Studer SHK rechtzeitig vor der Bestellung auf die für die Ausführung der Lieferungen und Normen aufmerksam zu machen, die für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb des Liefergegenstandes sowie die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Der Besteller stellt Studer SHK kostenlos Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung. Der Besteller sorgt für die sicherheitstechnischen Einrichtungen und Instruktionen am Ort der Leistungserbringung. Der Besteller ist verantwortlich für den ordnungsgemässen Zustand der Anlagen, Gebäude, Leitungen usw., die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung von Studer SHK im Zusammenhang stehen.

Preise

Dem Angebot sind die Löhne zum Zeitpunkt des Angebotes zugrunde gelegt. Ohne anderslautende Abmachung gehen allfällige, während der Ausführung eintretende allgemeine Lohnerhöhungen sowie allgemeine Preiserhöhungen der Materialien, zu Lasten des Bestellers; etwaige Erhöhungen der Mehrwertsteuer oder anderer Steuern und Abgaben (z.B. LSWA) sind vom Besteller zu übernehmen.

Gleitpreis: Pauschalpreise unterliegen der Teuerung nach Massgabe des Zürcher Indexes der Wohnbaukosten und des Lohnkostenindex. Stichtag ist das Datum der Offerte. Die Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten während der ortsüblichen normalen Arbeitszeit ohne Unterbruch ausgeführt werden. ortsüblichen Normalarbeitszeit ohne Unterbruch ausgeführt und ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen werden und die Anlage danach unverzüglich in Betrieb in Betrieb genommen werden kann. Für vom Besteller angeordnete oder zu vertretende Überstundenarbeit sind die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Zuschläge vom Besteller zu bezahlen. Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Besteller gewünschte oder sonstige Mehrarbeiten, werden nach Aufwand zu branchenüblichen Preisen verrechnet. Mehrleistungen infolge mangelhafter oder fehlender Angaben in den zur Verfügung gestellten Unterlagen oder am Bauwerk, an dem die Leistungen erbracht werden, sind vom Besteller nach Aufwand zu vergüten.

Rügefrist

Die Rügefrist gemäss SIA 118 beträgt zwei Jahre ab der Abnahme der Anlage. Verschleisstteile haben eine Garantie von einem Jahr. Die Rügefrist beginnt mit der ersten Inbetriebsetzung und wird im Inbetriebsetzungsprotokoll festgehalten.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind ohne ausdrückliche andere Regelung ohne jeden Abzug fällig und wie folgt zu leisten:

- ein Drittel des Vertragspreises bei Vertragsabschluss
- Rest im Verhältnis der geleisteten Arbeit zur Gesamtleistung.

Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der in der Rechnung genannte Zahlungstermin gilt als Verfalltag. Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss Studer SHK aufgrund eines Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Studer SHK ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte ohne weiteres befugt, die weitere Ausführung der vertraglichen Arbeiten auszusetzen und vom Besteller Sicherheiten zu verlangen. Erhält Studer SHK keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Ferner hat der Besteller, hält er die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, ohne Mahnung vom vereinbarten Fälligkeitstermin einen Zins von 6% zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Besteller wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Der Besteller trägt sämtliche Kosten, die der Studer SHK durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Besteller der Studer SHK einen Verzugszins von 6% sowie eine Mahngebühr von CHF 30.– ab der 3. Mahnung. Die Studer SHK kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Besteller hat hierfür dem beigezogenen Dritten direkt Mindestgebühren zu bezahlen und ihm darüber hinaus dessen individuelle Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind. Bei einer Übergabe des Inkasso Verfahrens an Dritte, schuldet der Besteller der Studer SHK zusätzlich einen Inkasso-Aufwand von CHF 50.

Termine

Die Termine für die Leistungserbringungen werden nach Vertragsabschluss zwischen den Parteien abgesprochen. Wird ein vereinbarter Termin nicht eingehalten, kommt Studer SHK nach schriftlicher Mahnung des Bestellers in Verzug. Vereinbarte Termine gelten unter der Bedingung, dass:

- der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Arbeitsbeginn und anschliessend ein ungehindertes Arbeiten gestattet;
- keine unvorhergesehenen Hindernisse auftreten, die Studer SHK trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Materialien, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, sowie Naturereignisse;
- keine mangelhaften oder verspäteten Leistungen Dritter die Leistungserbringung behindern; - die Leistungen des Bestellers rechtzeitig und vertragsgemäss erbracht werden; - der Besteller die zur Ausführung des Auftrags nötigen Unterlagen (z.B. Pläne) rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt; - die vom Besteller zu leistenden bauseitigen Arbeiten nicht im Rückstand sind;
- eventuell notwendige behördliche Bewilligungen rechtzeitig erteilt werden;
- der Besteller die Zahlungsbedingungen einhält.

Kommt Studer SHK durch eine nachweislich verschuldete Verzögerung in Verzug, hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Erbringung der Leistung anzusetzen.

Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Studer SHK zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern, sofern begründete Aussicht auf Erfüllung nicht mehr besteht.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Studer SHK. Wird eine Vertragsstrafe für Verzug vereinbart, gilt in jedem Fall eine gesamthafte Obergrenze von 5% des Preises der im Verzug stehenden Leistungen.

In den Angebotskosten nicht enthaltene Leistungen

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen, die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt oder definiert sind, welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden;

- Zuschläge für Überzeitarbeiten
- Expresszustellungen von Lieferungen
- Planungs- und Ausführungsleistungen der anderen Fachrichtungen wie Architektur, Bauleitung, Elektro, Statik, Bauphysik/Akustik, Dachdecker-, Gipser-, Baumeister-, Maler-, Sanitär-, Schreiner- und Spenglerarbeiten etc.
- Allfällige Gebühren für Eingaben/Bewilligungen an Behörden.
- Baureinigung, Kernbohrungen
- sämtliche Energiekosten während dem Umbau oder Neubau
- wiederholte Disposition der Anlagekomponenten
- Fördergesuche; Für die Förderbeiträge bzw. Gesuche können Sie unter www.energiefranken.ch dementsprechend die Beiträge beantragen.
- Brandschutzabschottungen, verschliessen und ausbessern der notwendigen Aussparungen
- kommunaler Sicherheitselement
- Hebebühnen, Pneuakrahn und Arbeitsplattformen
- Alle im Angebot nicht ausdrücklich erwähnten Lieferungen und Leistungen. Aufwendungen für Arbeiten die im Zeitpunkt der Offerte nicht ersichtlich sind.

Eigentum

Alle vom Unternehmer erstellten Offert-Unterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offert-Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Zürich. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Das UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.